

122. Welcher Wert ist im Falle des § 155 BZG. maßgebend?
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBI. S. 317) — BZG. —
§ 155.

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Urt. v. 17. Februar 1916
g. R. u. Gen. C. 31/15.

Aus den Gründen:

... „Da die Konfiskation der verbotwidrig über die Grenze ausgeführten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden kann, war auf Erlegung des Wertes der Gegenstände zu erkennen (§ 155 BZG.).

Es entscheidet dabei nicht der Einkaufswert, oder der Schaden, der durch die Konfiskation den Tätern zugefügt werden würde, oder endlich der von den Tätern etwa erzielte Preis. Der Wertesatz im Sinne von § 155 stellt eine Strafe, keine Vermögensausgleichung dar. Maßgebend ist deshalb der durchschnittliche Verkehrswert der Gegenstände, deren gemeiner inländischer Verkaufswert zur Zeit und am Ort der Tat.“ ...